

**Die Mitgliederversammlung des Fördervereins des Humboldt-Gymnasiums e.V. hat am
7. Juni 2023 folgende geänderte Satzung beschlossen:**

Satzung des Fördervereins des Humboldt-Gymnasiums e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Humboldt-Gymnasiums e. V.“ und hat seinen Sitz in Potsdam.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Förderung mildtätiger Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der schulischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, schulischer Initiativen der Eltern und der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte am Humboldt-Gymnasium. Hierzu gehört jede ideelle und materielle Unterstützung des Humboldt-Gymnasiums, insbesondere die Unterstützung

a) bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege,

b) bei der Beschaffung von Sport- und Spielgeräten und Musikinstrumenten,

c) bei der Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,

d) bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler,

e) bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief),

f) von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Außendarstellung der Schule,

g) bei der Durchführung und Mitgestaltung von Unterricht, Schulveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und sonstiger Maßnahmen, die der Sicherung eines geordneten Schulbetriebs dienen,

h) bei Teilnahme von einzelnen Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen an internationalen Schüleraustauschen, Besuchsprogrammen, Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten, nationalen und internationalen schulischen Wettbewerben sowie Exkursionen,

i) in Ausnahmefällen einzelner nachweislich besonders hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können,

j) beim Betrieb einer Bibliothek, einer Cafeteria, einer Schulband und Schülerfirmen als Zweckbetrieb gemäß § 65 der Abgabenordnung,

k) bei der Gestaltung des Außengeländes,

l) von Projekten in Entwicklungsländern oder bei Notlagen im In- und Ausland mit schulischem Bezug, z.B. bei vom (Bürger-) Krieg betroffenen Schulen in (Bürger-) Kriegsgebieten oder Schulen in Gebieten mit Naturkatastrophen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit in schriftlicher oder elektronischer Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

b) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person

c) bei einem Zahlungsverzug von zwei jährlichen Mitgliedsbeiträgen oder

d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die Ausgeschlossene oder der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Bei Austritt im laufenden Geschäftsjahr werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht rückerstattet. Darüber hinaus können Mittel durch Spenden erworben werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Es kann ein erweiterter Vorstand gewählt werden. Dem erweiterten Vorstand können neben dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß Absatz 1 bis zu vier Beisitzer angehören. Die Beisitzer sind bei Beschlüssen des Vorstandes stimmberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie können wiedergewählt werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Aus wichtigen Gründen kann jedes Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Der Verein wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 vertreten. Soweit ein erweiterter Vorstand gewählt wurde, können Beisitzer durch den Vorstand zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bevollmächtigt werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet
 - a) bei Einzelbeträgen bis zu 100,- € der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister.
 - b) bei Beträgen über 100,- € der Vorstand.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand in schriftlicher (z.B. Briefpost) oder elektronischer Form (z.B. E-Mail, Fax) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe
 - a) die Vorstandsmitglieder zu wählen oder abzugeben,
 - b) über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern zu befinden,

- c) den Bericht und die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- d) zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Jahresabrechnung prüfen und
- e) über die Änderung der Satzung zu beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Für die Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(5) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den derzeitigen Schulträger des Humboldt-Gymnasiums, die kreisfreie Stadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Bildung und Erziehung am Humboldt-Gymnasium zu verwenden hat